Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
240/153/2022

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 03.03.2022	Aktenzeichen: 20.14.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	07.03.2022 08.03.2022	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Krieg in der Ukraine – Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel zur Aufnahme von Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 1.000.000 Euro.

2. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung/im Bedarfsfall weitere außerplanmäßige Mittel in Höhe von 300.000 Euro bereitzustellen und zu verausgaben. Vor Inanspruchnahme soll der Hauptausschuss oder Stadtrat informiert werden. In Fällen der Eilbedürftigkeit/sitzungsfreien Zeit ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister auf Grundlage des § 48 GemO zur Eilentscheidung.

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der haushaltstechnischen Umsetzung sowie anschließenden Kostenabrechnung.

Begründung:

Im Zuge der dynamischen Entwicklungen infolge der Kriegshandlungen in der Ukraine wurden auf supranationaler Ebene Beschlüsse und Vorbereitungen verabschiedet, um die außenpolitischen, wirtschaftlichen und insbesondere enormen sozialen und humanitären Folgen bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang wurde auf der Ebene der Europäischen Union seitens der jeweiligen Mitgliedstaaten eine umfassende Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen signalisiert.

In Deutschland obliegt die Erstaufnahme dem Bund und den Ländern. Derzeit kann noch nicht konkret beziffert werden, wie viele Menschen Schutz und Hilfe suchen werden. Unabhängig davon werden die Kommunen eine zentrale Funktion und Rolle einnehmen: Nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel (Bezugsgröße: Steueraufkommen und Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner) erfolgt zunächst eine Verteilung auf die Länder und anschließend auf die Kommunen. Da die Männer im wehrfähigen Alter in der Ukraine zur Waffe gerufen sind, werden überwiegend Frauen

und Kinder Schutzsuchende sein und somit auch der Stadt Landau zugewiesen werden. Damit einhergehend müssen vor Ort Grundstrukturen und Grundleistungen geschaffen bzw. vorgehalten werden. Neben Unterkünften und deren Ausstattung (Hausrat) zählt hierzu u. a. auch die Grundversorgung in Form von Lebensmitteln, Kleidung sowie Krankenversicherung. Darüber hinaus muss auch die sozialpädagogische Betreuung gewährleistet werden.

Insoweit wird der Grundsatzbeschluss des Stadtrates, wonach der Wohnungsbestand für Flüchtlinge sukzessive zurückgeführt werden soll, ausgesetzt und eine Ausweitung des Wohnungsbestandes für Flüchtlinge wieder ermöglicht.

Zuständigkeiten

Die Anmietung von Wohnraum sowie anschließende Wohnungsverwaltung obliegt dem Gebäudemanagement Landau (GML). Neben privaten Wohnungsangeboten soll die Schaffung von zentralen Wohneinheiten in Form von Containerlösungen ausgelotet werden. Nach einer ersten Einschätzung des GML sind die Kosten hierfür allerdings wesentlich höher anzusetzen.

Die weitere fachliche – und auch finanztechnische – Abwicklung ist im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes angesiedelt. Bislang ist nach dem Kenntnisstand der Verwaltung nicht vorgesehen, dass die Flüchtlinge einem Asylverfahren „zugeführt" werden. Derzeit erfolgt, auch auf europäischer Ebene, eine Abstimmung zum vorgesehenen Schutzstatus. Insoweit soll die EU-Massenstromrichtlinie aktualisiert und in nationales Recht umgesetzt werden. Inwiefern ungeachtet des Status eine Kostenerstattung seitens des Bundes oder Landes erfolgt, wird derzeit auf übergeordneter staatlicher Ebene noch abgestimmt. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung die Gremien entsprechend informieren, sobald die weiteren Voraussetzungen und damit auch Bedarfe absehbar sind.

Haushaltstechnische Aspekte

Um handlungsfähig zu sein und situativ Anschaffungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der humanitären Herausforderungen tätigen sowie Verträge abschließen zu können, sollen die involvierten Fachämter mit entsprechenden Haushaltsmitteln ausgestattet werden.

Hierfür werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro beim Sozialamt im Haushalt der Stadt Landau bereitgestellt. Sofern und soweit die Erforderlichkeit und Dringlichkeit besteht, ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung weitere außerplanmäßige Mittel in Höhe von bis zu 300.000 Euro in Anspruch zu nehmen, wobei über den Umfang der Mittelbedarfe gemäß Punkt 2 des Beschlussvorschlages zeitnah informiert wird.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig,

- wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder
- ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats. Hierunter ist die vorliegende Mittelbereitstellung zu subsumieren.

Unabhängig davon wird die Verwaltung die außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 98 GemO zum Nachtragshaushalt 2022 berücksichtigen. Parallel hierzu werden gegebenfalls weitere Bedarfe ermittelt und zum Nachtragshaushalt 2022 dargestellt.

Hinsichtlich der Mittelverwendung gelten die einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Über die jeweilige Inanspruchnahme, den Sachstand sowie die anschließende etwaige Kostenabrechnung zwischen den Beteiligten wird die Verwaltung die Gremien ebenfalls informieren.

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Sitzungsvorlage.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein X

Begründung: Entfällt wegen finanztechnischer Auswirkung.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Gebäudemanagement
Sozialamt
Rechnungsprüfungsamt

Schlusszeichnung: